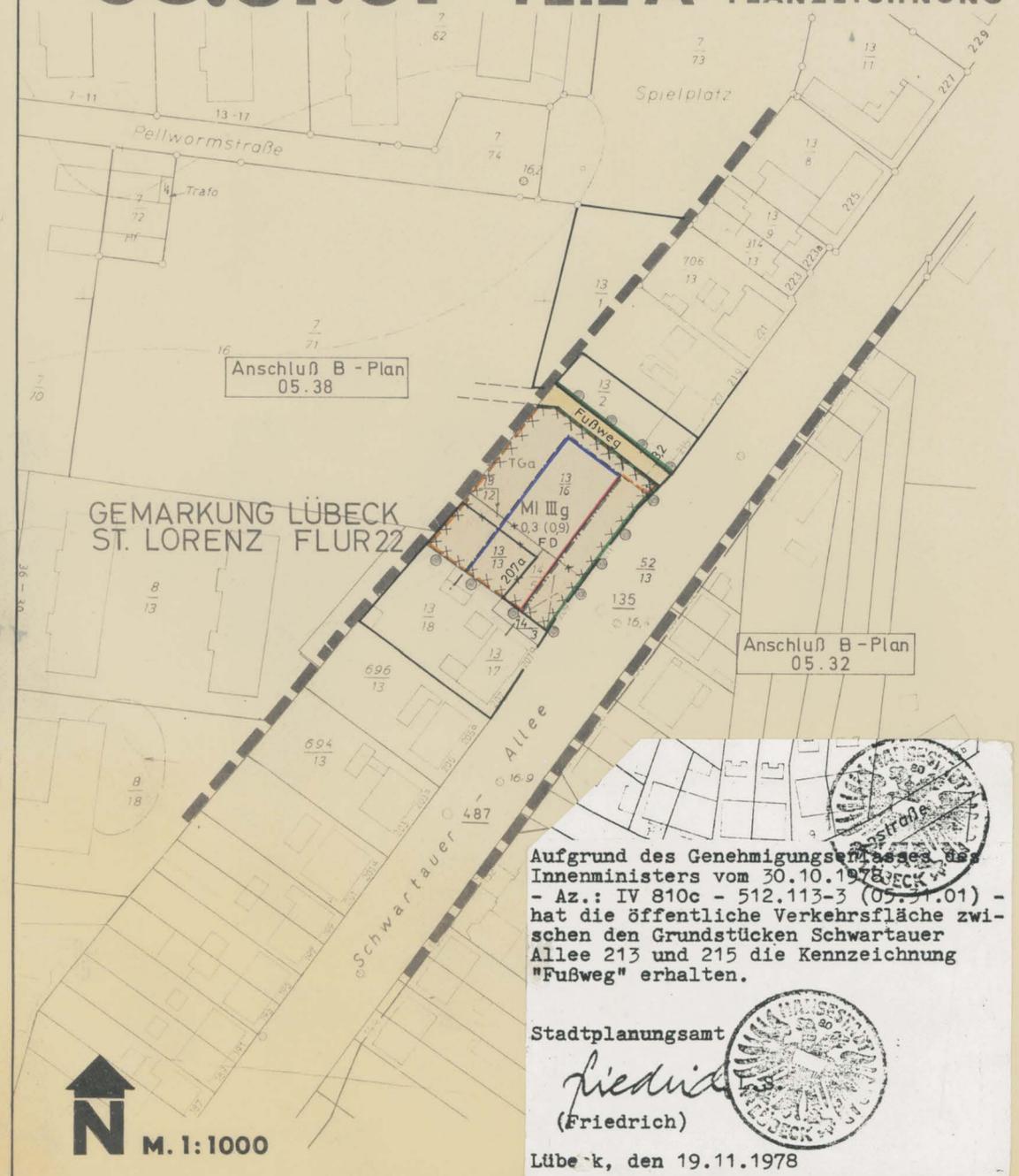


05.31.01 TEIL A PLANZEICHNUNG



Anschluß B-Plan 05.38

Anschluß B-Plan 05.32

GEMARKUNG LÜBECK ST. LORENZ FLUR 22

Aufgrund des Genehmigungsbeschlusses des Innenministers vom 30.10.1978 - Az.: IV 810c - 512.113-3 (05.31.01) - hat die öffentliche Verkehrsfläche zwischen den Grundstücken Schwartauer Allee 213 und 215 die Kennzeichnung "Fußweg" erhalten.

Stadtplanungsamt
Friedrich
(Friedrich)

Lübeck, den 19.11.1978



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1a BBauG
WS	Kleinwohngelände § 7 BauNVO
WP	Reine Wohngebiete § 4
WA	Alte Wohngebiete § 4
MD	Dorfgebiete § 5
MI	Mischgebiete § 6
MX	Kerngebiete § 7
GE	Gewerbegebiete § 8
GI	Industriegebiete § 9
SO	Sondergebiete § 11

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG

Z.B. III	Zahl d. Vollgeschosse	§ 5 16-17 BauNVO
Z.B. IIII	als Höchstgrenze	§ 5 16-17 BauNVO
Z.B. IIII	zwingend	§ 5 16-17 BauNVO
Z.B. 04	Grundflächenzahl	§ 5 16-17 BauNVO
Z.B. 07	Geschößflächenzahl	§ 5 16-17 BauNVO
Z.B. 130	Baumassenzahl	§ 5 16-17 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

○	Offene Bauweise	§ 9 (1) 1b BBauG
△	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 5 22-23 BauNVO
△	nur Hausgruppen zulässig	§ 5 22-23 BauNVO
—	Baulinie	
—	Baugrenze	
SB	Satteldach	
WB	Walmdach	
FD	Flachdach	
g	Geschi. Bauweise	
z	Zeilenbauweise	
g	Baugrenze	

BAUL. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 1f BBauG

□	Flächen/Baugrundst. für den Gemeinbedarf	
□	Verwaltungsgebäude	Post
□	Schule	Kirche
□	Krankenhaus	Schutzraum
□	Kindertagesstätte	Feuerwehr
□	Jugendheim/Herberge	Abfall

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 3 BBauG

□	Fußweg	
□	Öffentl. Parkfläche	
—	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsfl.	
—	Zufahrtsverbot	
—	Ausfahrtsverbot	
—	Ausfahrtsverbot	

VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 5, 7 BBauG

□	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	
□	Wasserbehälter	
□	Umlaufstation	
□	Pumpwerk	
□	Umspannwerk	
□	Brunnen	
□	Klimaanlage	

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 6 BBauG

—	Leitungsstraße	
—	Schutzstreifen	

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 8 BBauG

□	Grünflächen	
□	Parkanlagen	Dauerkleingärten
□	Zwischplatz	Sportplatz
□	Badeplatz	Spielplatz
□	Friedhof	
□	Bäume zu erhalten	§ 9 (1) 15-16 BBauG
□	Bäume zu pflanzen	§ 9 (1) 15-16 BBauG
□	Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebiet	§ 9 (1) 15-16 BBauG

FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 10 BBauG

□	Flächen für die Landwirtschaft	
□	Flächen für die Forstwirtschaft	
□	Flächen für Erwerbsgrünflächen	

SONSTIGES

□	Flächen f. Stellplätze und Garagen	§ 9 (1) 1e-12 BBauG
□	Stellplätze	§ 9 (1) 1e-12 BBauG
□	Garagen	§ 9 (1) 1e-12 BBauG
□	Tiefgaragen	§ 9 (1) 1e-12 BBauG
□	Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen die privatwirtschaftl. Zwecken dienen	§ 9 (1) 1h BBauG
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu be-lastete Flächen	§ 9 (1) 2 BBauG
□	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 (1) 2 BBauG
□	Abgrenzung unter-schiedlicher Nutzung	§ 16 (4) BauNVO
□	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (5) BBauG
□	Grenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes	

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 3 U. 4 BBauG

□	Umgrenzung d. Flächen bei deren Bebauung besondere baul. Vorkehrungen erforderl. sind.	§ 9 (3) BBauG
---	--	---------------

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgrenze	□	Vorhandene Gebäude
—	Flurgrenze	□	Wegfallende Gebäude
—	Gemarkungsgrenze	10.00	Hohe über NN
—	Kreisgrenze	HL	Hansestadt Lübeck
—	Landesgrenze		
—	Eigentumsgrenze		
—	In Aussicht genommene Grenze		
—	Wegfallende Grenze		

TEIL B TEXT

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN FÜR DIE AN DER SCHWARTAUER ALLEE GELEGENE WOHNBEBAUUNG (SCHWARTAUER ALLEE 209-213) SIND SCHALLSCHUTZFENSTER IN DEN FASSADEN VORZUSEHEN, DIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-FLÄCHE ZUGEWENDET SIND.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 05.31.01 SCHWARTAUER ALLEE/WILHELMSHÖHE

Lin der Neufassung vom 18.8.1978
Auf Grund des § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. 15.34) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. S. 1598) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 13.7.1978 und vom ~~13.7.1978~~ ~~und vom~~ ~~Änderungsbeschluss gem. Erlass des Innenministers~~ die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 05.31.01 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 05.31.01 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 30.10.1978 Az. IV 810c - 512.113-3 (05.31.01) erteilt.
Lübeck, den 20.11.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck

Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlass des Innenministers vom Az. IV 810c - 813/04-3 bestätigt.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24.2.1977.
Lübeck, den 23.10.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ. SCHMIDT (SCHMIDT) GEZ. SCHULENBURG (SCHULENBURG)

Der katastermäßige Bestand am 12.9.1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 22.8.1978
Katasteramt
i.V.
L.S. GEZ. ALPEN

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 05.31.01, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 31.10.1977 bis zum 2.12.1977 nach vorheriger am 21.10.1977 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.
Lübeck, den 4.9.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ. SCHULENBURG (SCHULENBURG)

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 13.7.1978 gebilligt.
Lübeck, den 4.9.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ. SCHULENBURG (SCHULENBURG)

Diese Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 4.12.1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden.
Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.
Lübeck, den 4.12.1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)